

- Corona-Soforthilfe für Niedersachsen (Stand 05.04. 2020, 16 Uhr)
- Zwei Richtlinien (Bund und Land) – ein Antrag.

Corona- Soforthilfe für Niedersachsen - Zuschuss.

Inhaltsverzeichnis

Wer wird gefördert?	3
Gewerbe, freie Berufe	3
Wirtschaftslage.....	3
Rücklagen/ Eigenmittel.....	3
Was wird gefördert?	4
WER / Was wird nicht gefördert?.....	5
Antragstellung.....	6
Antragstellung und erforderliche Unterlagen	6
Unterschriften	6
Steuer ID	6
Kleinbeihilfen- Erklärung.....	6
Technische Voraussetzungen	6
Nach Antragstellung	7
Verwendungsnachweis.....	7
Prüfung.....	7
Kumulierung	7
Zuschuss erhalten	7
Rückzahlung.....	7
Darlehen.....	7
Wird mir der Bundeszuschuss pauschal gewährt wie beim früheren Landeszuschuss?.....	8
Ich habe schon einen Antrag auf Landeszuschuss gestellt bzw. sogar schon bewilligt bekommen.	8
Wo muss ich das ankreuzen?	8
Wie muss ich vorgehen?	8
Was passiert, wenn ich mein Geschäft z.B. ab Mitte Mai wieder öffnen darf und ich dann doch wieder Einnahmen habe?	8

Ich habe 6 kleine Imbissbetriebe, diese sind aber nicht rechtlich selbständig. Kann ich für jeden einzelnen Betrieb einen Zuschussantrag stellen?	8
Sind auch landwirtschaftliche Betriebe antragsberechtigt?	8
Sind auch gemeinnützige Vereine antragsberechtigt?	8
Muss das Privatvermögen eingesetzt werden?	8
Ich bin Vermieter von Ferienwohnungen, bin ich auch antragsberechtigt?	8
Muss ich Belege für meine Sachkosten einreichen?	8
Weitere HÄUFIGE Fragen	8

WER WIRD GEFÖRDERT?

<p>Gewerbe, freie Berufe</p>	<p>Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten, die</p> <p>a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind und in beiden Fällen</p> <p>b) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und</p> <p>c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind</p> <p><u>sowie</u></p> <p>kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) und Angehörige der Freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten, die</p> <p>a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler tätig sind und in beiden Fällen</p> <p>b) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und</p> <p>c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind</p> <p>Unerheblich ist, ob die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit sind. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen</p> <p>Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.</p> <p>Vereine: um eine Förderung zu erhalten, müssen Vereine ihre wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen.</p> <p>Freie Berufe sind nur antragsberechtigt, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeführt wird. Dies gilt ebenso für die sog. Soloselbständigkeit.</p> <p>Auch Start-ups sind antragsberechtigt!</p>
<p>Wirtschaftslage</p>	<p>Ziel der Förderung ist es, Insolvenzen und Entlassungen aufgrund der Corona-Krise zu vermeiden sowie den Bestand von kleinen Unternehmen sowie Angehörigen der Freien Berufe zu sichern. Die Notlage bzw. Liquiditätsengpass muss in Folge der Covid-19-Pandemie entstanden sein.</p> <p>Zu dem Zuschuss für die Betriebskosten kann man zusätzlich Leistungen für den Lebensunterhalt (ALG II) beim Jobcenter / der Arbeitsagentur beantragen.</p> <p>Als Einnahme wird dabei der Umsatz herangezogen (nicht der Gewinn).</p>
<p>Rücklagen/ Eigenmittel</p>	<p>Eine Inanspruchnahme persönlicher oder betrieblicher Rücklagen ist bei beiden Richtlinien nicht mehr notwendig. Diese werden nicht auf eine Förderung angerechnet.</p>

WAS WIRD GEFÖRDERT?

<p>Kostenarten</p>	<p>Nur betrieblicher Sach- und Finanzaufwand wie z.B. Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten sowie offene Warenrechnungen. Lebenshaltungskosten zählen nicht zu den Betriebskosten. Sollten die Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sein, ist ergänzend die Grundsicherung nach ALGII beim Jobcenter/ der Arbeitsagentur zu beantragen.</p> <p>Personalkosten und z.B. Sozialversicherungsbeiträge bzw. Kosten für eine private Krankenversicherung können ebenfalls nicht berücksichtigt werden!</p> <p>Beiträge für die private Altersvorsorge können nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Wie wird die Beschäftigtenzahl berechnet?</p>	<p>Grundlage ist die Zahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung in Vollzeitäquivalenten, VZÄ).</p> <p>In die Mitarbeiterzahl gehen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lohn- und Gehaltsempfänger sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind • mitarbeitende Eigentümer*innen und Teilhaber*innen, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. • Auszubildende können mitgezählt werden • Bei den Teilzeitkräften müssen auch 450-Euro-Kräfte anteilig Ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle einberechnet werden. • Bestehen die Arbeitsverträge noch fort, dann können Beschäftigte im Mutterschutz und Beschäftigtenverbot hinzugerechnet werden. <p>Um hier eine vereinfachte Berechnung der Teilzeitkräfte und der geringfügig Beschäftigten herbeizuführen ist nachfolgendes Umrechnungsmodell anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5 • Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75 • Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1 • Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3 <p>Darüber hinaus ist bei der Berechnung der Beschäftigtenanzahlen <u>jede Nachkommastelle</u> aufzurunden.</p>

WER / WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Öffentliche Eigengesellschaften	Rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtung (GmbH, KG, z.B. Stadtwerke) mit einer oder mehreren Gebietskörperschaften als Gesellschafter.
Öffentliche Eigenbetriebe	Als wirtschaftlich selbständige Einrichtung rechtlich unselbständiger Teil der Gebietskörperschaft.
Unternehmen in Schwierigkeiten	Nicht gefördert werden Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden. Die Soforthilfe gilt für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.
Private Vermietung von Ferienwohnungen	Vermietung und Verpachtung ist nicht förderfähig. Pensionen, Hotels u.ä. Betriebe sind förderfähig, da hier eine Gewerbeanmeldung vorliegt.

ANTRAGSTELLUNG

Antragstellung und erforderliche Unterlagen	<p>Laden Sie sich den Antrag herunter und speichern Sie diesen auf Ihrem PC. Füllen Sie den Antrag VOLLSTÄNDIG (und nur falls nötig das Formular „Kleinbeihilfen“) sorgfältig elektronisch am PC aus und speichern Sie die Dokumente (<u>nicht</u> über Druckfunktion „neue PDF“ erstellen!). Bitte senden Sie Ihren Antrag nach dem Ausfüllen an antrag@soforthilfe.nbank.de</p> <p>WICHTIG: Nur die Originale der Dokumente senden: Keine Fotos oder Dropbox-Links des Antragsformulars und des Formulars „Kleinbeihilfen“ senden - diese können nicht bearbeitet werden!</p> <p>Fügen Sie eine unterschiedene Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) bei.</p> <p>WICHTIG: Keine ausgedruckten Anträge persönlich oder per Post einreichen!</p>
Unterschriften	<p>Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag nur digital ausgefüllt werden kann und wir keine Unterschrift benötigen. Wir können keine handschriftlich ausgefüllten Anträge bearbeiten.</p>
Steuer ID	<p>Im Antrag wird entweder die Umsatzsteuer-Nummer oder die Steuer ID eingetragen, nicht die Steuernummer Bei Kapitalgesellschaften ist ggf. die SteurID des Geschäftsführers einzutragen, der seinen Personalausweis mit einreicht.</p>
Kleinbeihilfen- Erklärung	<p>Haben Sie schon einmal eine Kleinbeihilfe erhalten? Dann haben Sie darüber einen Nachweis erhalten. Leistungen der Arbeitsagentur zählen z.B. nicht dazu. Der (vorherige) Landeszuschuss für Corona- Beihilfen ist hier nicht anzugeben (dies war eine de-minimis-Förderung).</p>
Technische Voraussetzungen	<p>PDF lässt sich nicht öffnen, dann: klicken Sie mit der rechten Maustaste auf das gewünschte Dokument, wählen Sie „Ziel speichern unter...“ und speichern Sie das Dokument auf Ihrem PC. Anschließend öffnen Sie das Dokument (über rechte Maustaste „öffnen mit“) direkt von dem Speicherort auf Ihrem PC mit dem aktuellen Adobe Reader. Ein aktueller wird Adobe Reader wird von uns zum Download zur Verfügung gestellt. Apple- Geräte (wie z.B. Mac) nutzen ein eigenes pdf- Reader Programm. In diesem Programm lässt sich das Formular nicht öffnen.</p> <p>Auf der Seite für die Corona- Beihilfen gibt es unten einen Hinweis zum öffnen der Unterlagen in verschiedenen Browsern: https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-für-unsere-Kunden.jsp</p> <p>Keine mobilen Endgeräte wie Smartphone oder Tablet – für das herunterladen, speichern und absenden wird eine Festplatte benötigt.</p> <p>Bitte wählen Sie zu allererst die Betriebsgröße aus, auch wenn Sie sofort sehen möchten, wie hoch der Zuschuss ist (Antrag S. 2).</p> <p>Unterlagen nur übersenden an : antrag@soforthilfe.nbank.de</p>

Nach Antragstellung	Wir versenden keine Eingangsbestätigung des Antrags. Alle Anträge kommen an! Deshalb fragen Sie bitte nicht telefonisch oder per E-Mail nach!
----------------------------	--

VERWENDUNGSNACHWEIS

Prüfung	<p>Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.</p> <p>Wir weisen Antragstellerinnen und Antragsteller darauf hin, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.</p>
----------------	---

KUMULIERUNG

Zuschuss erhalten	<p>Bereits erhaltene Zuschussförderungen aus dem vorausgegangenen Landesprogramm werden in voller Höhe angerechnet. Die NBank tritt nicht automatisch mit den Empfängern der alten Soforthilfe in Kontakt. Alle Empfänger erhalten eine Mail mit Hinweis auf die neue Förderung. Es wird nicht automatisch erhöht oder verrechnet.</p> <p>Zusammen mit dem bereits erhaltenen Zuschuss darf keine Überkompensation entstehen, das heißt, die Zuschüsse dürfen die zu deckenden Kosten nicht übersteigen.</p> <p>Bitte teilen Sie unter auf Seite 3 im Fließtext der Begründung mit, in welcher Höhe Sie bereits einen Landeszuschuss beantragt oder bewilligt bekommen haben.</p>
Rückzahlung	<p>Wenn Sie als Antragsteller bereits eine Soforthilfe des Landes erhalten haben und fälschlicherweise zusätzlich die Höchstsumme aus der Bundesförderung ausgezahlt bekommen, dann muss der überhöhte Zuschuss von Ihnen an die NBank zurückgezahlt werden.</p>
Darlehen	<p>Eine gleichzeitige Beantragung von Darlehen ist möglich.</p>

WEITERE HÄUFIGE FRAGEN

<p>Wird mir der Bundeszuschuss pauschal gewährt wie beim früheren Landeszuschuss?</p>	<p>Nein, der individuelle Zuschussbedarf muss konkret berechnet werden, die genannten Beträge stellen lediglich Obergrenzen dar.</p>
<p>Ich habe schon einen Antrag auf Landeszuschuss gestellt bzw. sogar schon bewilligt bekommen. Wo muss ich das ankreuzen? Wie muss ich vorgehen?</p>	<p>Ein Ankreuzfeld dazu gibt es im Formular leider nicht.</p> <p><u>Bitte weisen Sie im Fließtext auf Seite 3 bei der Antragsbegründung daraufhin und nennen Sie dort auch den konkreten Betrag.</u></p> <p>Bitte diesen Betrag aber nicht in den Finanzierungsplan einbauen. Das heißt: Bei Antragstellung also Solo-Selbständige/r oder Kleinstbetrieb mit max 5 Beschäftigten können Sie im neuen Antrag auf den Bundeszuschuss ebenfalls max. 9.000 Euro beantragen. Die Anrechnung des alten Antrags nehmen wir dann hier intern vor.</p>
<p>Was passiert, wenn ich mein Geschäft z.B. ab Mitte Mai wieder öffnen darf und ich dann doch wieder Einnahmen habe?</p>	<p>Die Förderung darf nicht zur Überförderung führen. Zu viel gewährte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden. Wir werden die potentiell Betroffenen darüber noch gesondert informieren.</p> <p>(Wenn <u>ab</u> Mai mit Umsatzausfällen zu rechnen ist, kann heute schon ein Antrag gestellt werden. In diesem Fall bitte den Monat April im Antrag überspringen.)</p>
<p>Ich habe 6 kleine Imbissbetriebe, diese sind aber nicht rechtlich selbständig. Kann ich für jeden einzelnen Betrieb einen Zuschussantrag stellen?</p>	<p>Nein, es handelt sich um ein verbundenes Unternehmen, es kann nur ein Antrag für alle 6 Betriebe gestellt werden. Die Beschäftigtenzahlen etc sind entsprechend zu addieren.</p>
<p>Sind auch landwirtschaftliche Betriebe antragsberechtigt?</p>	<p>Ja (sowohl landwirtschaftliche Urproduktion als auch „Ferien auf dem Bauernhof“, Hofläden).</p>
<p>Sind auch gemeinnützige Vereine antragsberechtigt?</p>	<p>ja, wenn sie dauerhaft am Markt <u>wirtschaftlich</u> tätig sind (z.B. Reha-Sportvereine). Gemeinnützigkeit oder Rechtsform spielt dabei keine Rolle.</p>
<p>Muss das Privatvermögen eingesetzt werden?</p>	<p>Nein, weder Girokonto oder Sparbuch noch Altersvorsorge.</p>
<p>Ich bin Vermieter von Ferienwohnungen, bin ich auch antragsberechtigt?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Muss ich Belege für meine Sachkosten einreichen?</p>	<p>Nein, Belege müssen nicht eingereicht werden. Aber Sie müssen die Belege für ggf. spätere Stichprobenüberprüfungen z.B. durch den Landesrechnungshof mindestens 10 Jahre aufbewahren.</p>